



Zuchtordnung

des Österreichischen Setter Clubs für English-, Gordon-, Irish Red- und Irish Red & White Setter und Eintragungsbestimmungen in das Österreichische Hundezuchtbuch

Der Hund ist im Laufe der Jahrtausende durch seine körperlichen und seelischen Eigenschaften zum Helfer und Freund des Menschen geworden, insbesondere der Jagdhund. In neuerer Zeit hat sich der Aufgabenkreis des Hundes erheblich erweitert. Er hat sich zum Gebrauchs-, Arbeits- und Liebhaberhund im wahrsten Sinne des Wortes entwickelt.

Der Setter ist ein Jagdhund mit freundlichem Wesen. Es sollen jedoch die anderen Vorzüge, die den Setter zum beliebten Familien- und Begleithund machen gefördert werden. Das Zuchtziel ist, wesensfeste, freundliche, sozial verträgliche, gesunde und ausgeglichene, stabile Hunde zu züchten

A - Kynologischer Teil

A 1 - Allgemeine Grundvoraussetzungen

Als allgemeine Grundvoraussetzungen zur Zucht sind festgelegt:

- Mindestalter: die Hündin muss am Tag ihres ersten Wurfes das 2. Lebensjahr vollendet haben, der Rüde beim ersten Deckakt mindestens 18 Monate alt sein.
- Höchstalter: die Hündin darf höchstens bis zur Vollendung des 8. Lebensjahres gedeckt werden. Der Rüde darf bis zur Vollendung des 10. Lebensjahres zur Zucht verwendet werden.
- Die Hündin darf bei ihrem ersten Wurf das 5. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
- Ein allgemein guter Gesundheitszustand der Elterntiere soll durch eine tierärztliche Untersuchung, die nicht länger als 3 Monate zurückliegt, gewährleistet sein.



A 2 - HD-Befundung

Das für den HD-Befund notwendige Röntgenbild ist von einem in Österreich niedergelassenen Tierarzt anzufertigen. Die Befundung wird jedoch nur von einer der HD-Zentralen des Österreichischen Setter Clubs nach FCI-Klassifizierung erstellt, wohin auch sämtliche Röntgenbilder zur Befundung eingeschickt werden müssen. Es werden ab 1.1.2011 daher nur mehr HD-Befunde einer der nachfolgend genannten HD-Zentralen anerkannt. Alle vor diesem Tag erstellten und dem Clubbüro übermittelten Befunde behalten ihre Gültigkeit.

Der Hund muss zum Zeitpunkt der Röntgenaufnahme das 15. Lebensmonat vollendet haben. Zur Zucht zugelassen sind Elterntiere mit dem Befund HD-A und HD-B.

Die Röntgenaufnahme ist in sediertem Zustand des Hundes herzustellen. Der Tierarzt bestätigt, dass die Identität des Hundes anhand der Ahnentafel und des implantierten Chips überprüft wurde.

Die Röntgenaufnahme ist durch den Tierarzt gemeinsam mit dem Begleitbogen an eine der HD-Zentralen des Österreichischen Setter Clubs nach Wunsch des Hundebesitzers zu senden.

Die HD-Zentrale des Österreichischen Setter Clubs fertigt den Röntgenbefund lt. FCI-Standard an und sendet ihn gemeinsam mit dem Röntgenbild an den Hundebesitzer. Der Österreichische Setter Club erhält eine Kopie.

Sämtliche anfallenden Kosten sind vom Hundebesitzer zu tragen.

Zum Vergleich der HD-Befunde von ausländischen Deckrüden, wird ausschließlich die Vergleichstabelle für Int. HD-Bewertungen herangezogen. Auch diese Tabelle ist im ÖSC-Clubbüro erhältlich bzw. auf www.setter.at nachzulesen.

Die vom Österreichischen Setter Club festgelegten HD-Zentralen sind (in Reihenfolge der Postleitzahlen):

- TMA-Ottakring, Dr. Michael Stremnitzer, 1160 Wien, Heigerleinstraße 38/46
- Klinik für Bildgebende Diagnostik, Veterinärmedizinische Universität, Ass. Prof. Dr. med. vet. Michaela Gumpenberger, Veterinärplatz 1, 1210 Wien (Oberbefundung)
- Dr.med.vet. Horst Wagner, 3100 St. Pölten, Stattersdorfer Hauptstraße 150

Bei Uneinstimmigkeiten entscheidet als Oberfunderin die Klinik für Bildgebende Diagnostik, Veterinärmedizinische Universität Ass. Prof. Dr. med. vet. Michaela Gumpenberger, Veterinärplatz 1, 1210 Wien

(Ist eine der strittigen Befunde von Dr. Gumpenberger erstellt worden tritt an die Stelle der Oberbefundung eine vom Vorstand bestimmte HD-Zentrale.)



A 3 - CLAD-Befundung

Alle Irish Red- und Irish Red and White Setter, die zur Zucht verwendet werden, müssen einem CLAD-Test unterzogen werden. Zur Zucht zugelassen sind nur Hunde, die mit „Normal“ befundet sind bzw. die dies durch Abstammung (beide Elterntiere mit „normal“ befundet) nachweisen können.

A 4 - PRA-Befundung

Alle Irish Red- und Irish Red and White Setter, die zur Zucht verwendet werden, müssen ab 1.6.2012 (Decktag) einem PRA rcd1-Test unterzogen werden. Es werden nur mehr Paarungen zugelassen, wo mind. ein Partner PRA rcd1-CLEAR ist.

Alle Gordon- und Irish Red Setter, die zur Zucht verwendet werden, müssen ab 1.6.2012 (Decktag) einem PRA rcd4-Test unterzogen werden. Es werden nur mehr Paarungen zugelassen, wo mind. ein Partner PRA rcd4-CLEAR ist.

In beiden Fällen kann von einem Befund eines ausländischen Rüdens abgesehen werden, wenn die Hündin mit CLEAR befundet worden ist. Es wird aber trotzdem empfohlen, nur mit getesteten Rüden aus dem Ausland zu züchten.

Wenn beide Elterntiere mit CLEAR befundet worden sind, benötigen die Welpen dieser Paarung keinen weiteren Test für die Zuchtverwendung. Die darauffolgende Generation jedoch schon.

Die Befunde werden von AHT in UK (rcd1 und rcd4), von Genomia in CZ (rcd1) und Laboklin in D (rcd1 und rcd4) durchgeführt. Die diesbzgl. Formulare sind im Internet bestellbar und müssen von einem Tierarzt bestätigt werden. Eine Kopie des bestätigten Formulars muss an das Clubbüro übermittelt werden. Der Befund in weiterer Folge ebenfalls.

A 5 - BAER-Test

Alle English Setter-Welpen dürfen ab 1.6.2012 nur mehr mit BAER-Test abgegeben werden. Die Befunde müssen bei der Wurfabnahme dem Zuchtwart in Kopie übergeben werden.

A 6 - Wie häufig darf gedeckt werden?

Eine Hündin darf höchstens nur bei jeder zweiten Läufigkeit bzw. frühestens 11 Monate nach der letzten erfolgreichen Deckung wieder gedeckt werden. Dazu sind auch Totgeburten, Abort und nicht in ein Zuchtbuch eingetragene Würfe zu zählen.



A 7 - Inzucht

Inzest: Die Paarung zwischen verwandten Hunden ersten Grades ist untersagt:
Verwandte ersten Grades sind: Mutter/Sohn, Vater/Tochter, Vollgeschwister und Geschwister aus vorigen oder späteren Paarungen derselben Eltern.

Die Paarung von Verwandten zweiten Grades ist mit Zustimmung des Zuchtwartes erlaubt. Verwandte zweiten Grades sind Halbgeschwister, Großeltern/Enkel.

A 8 - Zuchtausschließungen

Zur Zucht nicht zugelassen sind: Tiere mit groben Fehlern, wie nachgewiesener primärer Epilepsie, Blindheit, Taubheit, Albinismus, Monorchismus, Spaltrachen, Hasenscharten, Rutenanomalien, Farbfehler (Rassestandard), falsche Kieferstellung oder bestimmte Gebissfehler.

A 9 - Prüfungen

Erfolgreich bestandener Wesenstest bzw. adäquate Prüfung.

Sollte bei Hunden, welche den Wesentest bereits positiv abgelegt haben, in späterer Zeit ein auffälliges Verhalten bemerkt werden, so kann die erneute Ablegung dieses Testes eingefordert werden.

A 10 - Ausstellungsergebnis

Der Formwert „sehr gut“ in der Zwischen-, Offenen- oder Gebrauchshunde-Klasse einer Internationalen oder Nationalen Ausstellung der FCI.

A 11 - Deckrüden aus dem Ausland

Alle ausländischen Deckrüden müssen in einem von der FCI anerkannten Zuchtbuch eingetragen sein. Die Pkt. A 1 bis einschl. A 4 dieser Zuchtordnung müssen jedenfalls erfüllt werden.



B - Formalbestimmungen

B 1 – Grundsatz

Es gelten die Zucht- und Eintragungsbestimmungen des Österreichischen Klubs für Englische Vorstehhunde (ÖKEV), sowie des Österreichischen Kynologenverbandes (ÖKV) bzw. der FCI in der jeweils gültigen Fassung. Diese Bestimmungen werden durch jene in dieser Zuchtordnung angeführten Punkte ergänzt.

B 2 - Das geplante Deckvorhaben

Das geplante Deckvorhaben ist dem Zuchtwart des Österr. Setter Clubs mindestens 1 Monat vor der erwarteten Hitze der Hündin zu melden. Die zu erbringenden Nachweise müssen vor dem Deckakt beim Zuchtwart eingelangt sein. Der Zuchtwart hat den Züchter bei der Auswahl des richtigen Deckrüdens zu unterstützen.

Weiters hat der Züchter das Recht, sich bei Fragen bzgl. Zucht an die Zuchtwarte zu wenden.

B 3 - Wer gilt als Züchter?

Als Züchter gilt grundsätzlich der Eigentümer der Hündin zur Zeit des Deckaktes. Bei Eigentümerwechsel der trächtigen Hündin kann der Züchter bestimmen, dass der Käufer einen neuen Zuchtstätten-Namen erhält. Der gilt auch für weitere Besitzwechsel während der Trächtigkeit. Über das Zuchtrecht sind zivilrechtliche Verträge verbindlich, welche dem Österreichischen Setter Club auf dessen Wunsch zur Einsichtnahme zu überlassen sind. Zuchtmiete ist dem Zuchtwart vor dem Belegen der Hündin zu melden und muss schriftlich vereinbart werden.

B 4 - Zuchtstätten-Name

Der Züchter muss über einen bei der FCI geschützten Zuchtstätten-Namen verfügen. Dieser kann im Wege über das Zuchtreferat angefordert werden.

B 5 - Zuchtbuch-Eintragung

Die Eintragung in das Österreichische Hundezuchtbuch (ÖHZB) obliegt dem Zuchtwart/Zuchtbuchführer des ÖKEV im Wege über das Zuchtreferat des Österreichischen Setter Clubs. Hierfür sind folgende Unterlagen beizustellen:

vor dem Decktag:

- HD-Befund der Mutter
- CLAD- u. PRA-Befunde (je nach Rasse) der Mutter, bzw. Nachweis genetischer Freiheit
- Nachweis der erforderlichen Ausstellungsergebnisse der Mutter

Österreichischer Setter Club

ZVR-Zahl: 883487939

Büro: A-2203 Großbeersdorf, Reinberggasse 2a, Tel. +43 (0)664 3297908 Fax: +43 (0) 810 9554 271933

Setter-Point : 2113 Karnabrunn, Nr. 64 – Am Bahnhof

e-mail: club@setter.at, Internet: www.setter.at

Kto.Nr.: 03.742.970 bei 32.000 Raiffeisenbank NÖ-Wien



- Ergebnis eines erfolgreich bestandenen Wesenstestes bzw. einer adäquaten Prüfung der Mutter
- wenn bereits vorhanden: Unterlagen des Vaters

spätestens 1 Woche nach dem Decktag:

- Deckbescheinigung des ÖKV (Original), bereits spätestens 1 Woche nach der Deckung im Zuchtreferat des Österr. Setter Clubs eingelangt, inkl.
- Ahnentafel des Vaters (Kopie)
- HD-Befund des Vaters (Kopie)
- CLAD- u. PRA-Befunde (je nach Rasse) des Vaters
- Nachweis der erforderlichen Ausstellungsergebnisse vom Vater
- Ergebnis eines erfolgreich bestandenen Wesenstestes bzw. einer adäquaten Prüfung vom Vater

spätestens 1 Woche nach dem Wurfstag:

- Eintragungsformular des ÖKV als Wurfmeldung (hierbei können die Namen der Welpen noch fehlen)

spätestens 1 Woche vor Wurfabnahme:

- Bekanntgabe der Welpen-Namen

bei Wurfabnahme:

- Tierärztliche Wurfabnahme
- BAER-Test (English Setter) Kopien
- Chipnummern-Aufkleber der Welpen – vom Zuchtwart überprüft und diesem bei der Wurfabnahme übergeben
- Ahnentafel der Mutter (Original)
- Zuchtstätten-Schutzkarte (Original)
- Eintragungsformular (Original)

Der Züchter ist verpflichtet, alle Welpen eines Wurfes auf dem Eintragungsformular anzuführen.

Das Eintragungsformular wird mit allen relevanten Beilagen umgehend nach der Wurfabnahme vom Zuchtreferat des Österr. Setter Clubs an den Zuchtwart/Zuchtbuchführer des ÖKEV weitergeleitet.

B 6 - Rufname der Welpen

Die Rufnamen der Welpen eines Wurfes beginnen alle mit demselben Anfangsbuchstaben nach Wahl des Züchters. Eine alphabetische Reihenfolge bei mehreren Würfen muss innerhalb einer Rasse eingehalten werden.

B 7 - Kennzeichnung

Alle Welpen müssen mit einem Chip versehen werden. Der von einem Tierarzt implantierte Chip ist bei der Wurfabnahme vom Zuchtwart mittels Lesegerät zu überprüfen. Jeweils zwei Chip-Nummern-Aufkleber sind mit Trägerfolie und Angabe des Welpennamens auf der Rückseite dem Eintragungsformular beizulegen.

Österreichischer Setter Club

ZVR-Zahl: 883487939

Büro: A-2203 Großbeersdorf, Reinberggasse 2a, Tel. +43 (0)664 3297908 Fax: +43 (0) 810 9554 271933

Setter-Point : 2113 Karnabrunn, Nr. 64 – Am Bahnhof

e-mail: club@setter.at, Internet: www.setter.at

Kto.Nr.: 03.742.970 bei 32.000 Raiffeisenbank NÖ-Wien



B 8 - Wurfabnahme

Die Zuchtstätte muss vom Zuchtwart des Österr. Setter Clubs jederzeit überprüft werden dürfen. Der Wurf muss vom Zuchtwart mindestens einmal abgenommen werden. Dies erfolgt zw. der 6. und 8. Lebenswoche. Jedenfalls müssen die Welpen bei der Wurfabnahme bereits gechippt worden sein, damit der Chip auch kontrolliert werden kann. Der Zuchtwart darf die Abnahme nicht grundlos verzögern.

Es muss gewährleistet sein, dass die Welpen fürsorglich, tierärztlich überwacht und mit viel Kontakt zu Menschen aufgezogen werden, wobei der Züchter vom Österr. Setter Club unterstützt wird.

Es ist nicht zulässig, dass ein Zuchtwart einen Wurf seiner eigenen oder einer im Besitz seiner Familie stehenden Hündin abnimmt.

Die Wurfabnahme wird mittels Welpenbeschreibungs-Blättern und Wurfabnahme-Bericht, welche vom Zuchtwart zu unterschreiben sind, dokumentiert. Der Züchter erhält davon jeweils eine Kopie. Diese Welpenbeschreibungs-Blätter und der Wurfabnahme-Bericht werden an das Zuchtreferat weitergeleitet.

Die Zuteilung der Zuchtwarte zu den abzunehmenden Würfen obliegt dem Hauptzuchtwart.

Die Gebühr der Wurfabnahme wird lt. geltender Preisliste abgerechnet.

B 9 - Mängel bei der Vererbung

Ahnentafeln von mangelhaft erscheinenden Welpen, oder deren Eltern nachweislich schlechte Vererber sind, erhalten den Aufdruck „Zuchtverbot“. Ebenso sind Feststellungen gewisser Abweichungen der Spielarten betreffend Größen, Farben und Haarkleid zu melden.

B 10 - Welpenabgabe

Die Welpen dürfen erst nach Wurfabnahme, Chippen, Entwurmung und mindest. der ersten Schutz-Impfung nach Vollendung der 8. Lebenswoche abgegeben werden und zwar nur direkt an den neuen Besitzer.

Eine Abgabe an gewerbliche Händler ist untersagt.

Jeder Züchter des Österreichischen Setter Clubs hat Anspruch auf Unterstützung bei Vermittlung seiner Welpen durch den Club, wenn der Wurf dieser Zuchtordnung entspricht und in das ÖHZB eingetragen worden ist. Ein Rechtsanspruch auf erfolgreiche Vermittlung besteht jedoch nicht.

Österreichischer Setter Club

ZVR-Zahl: 883487939

Büro: A-2203 Großebersdorf, Reinberggasse 2a, Tel. +43 (0)664 3297908 Fax: +43 (0) 810 9554 271933

Setter-Point : 2113 Karnabrunn, Nr. 64 – Am Bahnhof

e-mail: club@setter.at, Internet: www.setter.at

Kto.Nr.: 03.742.970 bei 32.000 Raiffeisenbank NÖ-Wien



B 11 – Züchter-Seminar

Züchter, deren erster Wurf nach dem 1.7.2011 fällt, müssen die Teilnahme an beiden Teilen des vom Österreichischen Setter Clubs durchgeführten Züchter-Seminars nachweisen. Es gilt jedoch auch ein absolviertes Züchterseminar vom ÖKV.

B 12 – Schlusswort

Im Falle von Unklarheiten bei Wurfeintragungen in Bezug auf diese Zuchtordnung entscheidet ein Konsortium bestehend aus Hauptzuchtwart und Zuchtwarte. Ist der Antragsteller einer dieser Personen, so wird er durch ein anderes Vorstandsmitglied ersetzt. Diese Entscheidung muss innerhalb von 14 Tagen nach schriftlicher Beantragung erfolgen und dem Antragsteller schriftlich zugehen. Die Entscheidung darf nicht in groben Widerspruch zu dieser Zuchtordnung stehen und erfolgt nach einfacher Mehrheit.

Fassung lt. Beschluss der Generalversammlung vom 10.3.2024